

Informationen zum Landesprogramm

„M-V kann schwimmen“

Der Landtag M-V hat im Jahr 2020 in M-V das Programm „M-V kann schwimmen“ initiiert. Dieses Programm wurde in den Jahren 2020 bis 2024 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V erfolgreich umgesetzt. Ziel war und ist es, den Anteil sicher schwimmender Kinder im Land zu erhöhen. Die Anbieter sollen weiterhin dabei unterstützt werden, in der Zeit vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025 in den unterrichtsfreien Zeiten (Ferien, Wochenenden und Nachmittagen) Schwimmkurse für Grundschülerinnen und Grundschüler anzubieten, die nicht sicher schwimmen können.

Erreicht werden soll, dass die Quote der Grundschulkinder, die über sichere Schwimmfähigkeiten verfügen, weiter ausgebaut wird. Sichere Schwimmfähigkeiten zählen nach Auffassung des Landtages M-V zu den lebensnotwendigen Grundfertigkeiten, insbesondere in M-V mit seinen zahlreichen und vielfältigen Wasserflächen. Noch immer ist zu verzeichnen, dass ein erheblicher Teil der Grundschülerinnen und Grundschüler über keine oder nur eingeschränkte Schwimmfertigkeiten am Ende des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichts verfügen. Mit diesem Programm sollen die Lerndefizite durch zusätzliche Angebote der Schwimmsport treibenden Verbände und weiterer Anbieter ausgeglichen werden. Für die Förderung der Maßnahmen werden Haushaltsmittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

Nachfolgende Grundsätze der Förderung werden in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung für das Förderjahr 2025 festgelegt:

Rechtsgrundlage	§§ 23, 44 LHO M-V Einzelfallförderung
Zuwendungszweck	Die Mittel sollen an Vereine/Verbände und kommunale Anbieter verausgabt werden, die für Grundschulkinder, die nicht sicher schwimmen können, Schwimmkurse anbieten. Vorrangig sollen sich diese Angebote an Grundschulkinder richten, die im Rahmen des im Schuljahr 2024/2025 lehrplanmäßig durchgeführten Schwimmunterrichtes in der dafür vorgesehenen Jahrgangsstufe keine ausreichenden Schwimmkompetenzen erwerben konnten.
Gegenstand der Zuwendung	Es werden Schwimmkurse gefördert, die im Rahmen des Programms „M-V kann schwimmen“ angeboten werden.
Zuwendungsempfänger	Vereine im Schwimm-Verband M-V e.V.

	Deutsche-Lebens-Rettungs- Gesellschaft Landesverband M-V e. V., Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Wasserwacht im DRK-Landesverband M-V e.V. Städte und Gemeinden In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium abweichende Regelungen treffen.
Zuwendungsvoraussetzungen	- Schülerinnen und Schüler der Grundschule, die im Rahmen des Sportunterrichts an keinem Schwimmkurs teilnehmen beziehungsweise den Schwimmkurs nicht erfolgreich beenden konnten (zum Beispiel nur Basisstufe) oder noch Nichtschwimmer sind. Anmeldungen dieses Personenkreises sollen in der Planung der Anbieter vorrangig berücksichtigt werden. Hierzu ist eine Bescheinigung der Schule (Elternbrief) vorzulegen. - Der Kurs soll mindestens aus 8 und höchstens aus 12 Teilnehmer*innen bestehen. Wenn die Mindestanzahl nicht erreicht wird, kann der Schwimmkurs mit nichtförderungsberechtigten Teilnehmer*innen aufgefüllt werden. - Die Schwimmkurse sollen vom 01.05.2025 bis zum 31.12.2025 durchgeführt werden. - Die Dauer eines Kurses soll mindestens fünf Tage mit einer Wasserzeit von mindestens 60 Minuten pro Tag betragen. Dabei soll die Wasserzeit an einem Tag von 90 Minuten nicht überschritten werden. - Eine Eigenbeteiligung der Schüler und Schülerinnen am Schwimmkurs ist nicht vorgesehen. - Eine Parallelförderung aus anderen öffentlichen Mitteln ist nicht möglich.
Zuwendungsart	Projektförderung
Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung	Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 100 Euro pro Kurs und pro Teilnehmer der Zielgruppe gewährt. Bei nachgewiesenen, höheren Ausgaben kann auf Basis einer eingereichten Kurskalkulation ein Aufschlag gewährt werden. Die Haushaltsmittel werden zweckgebunden als nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt. Die Finanzierung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

	Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle für die Organisation und Durchführung des Kurses anfallenden Kosten. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind: - Fahrtkosten für die Teilnehmer*innen - Verpflegung für die Teilnehmer*innen - Übernachtung für die Teilnehmer*innen Der Förderbetrag darf nicht über die zuwendungsfähigen Kursgebühren hinausgehen (keine Überfinanzierung). Gegebenenfalls sind die Festbeträge pro Teilnehmer abzusenken.
Sonstige Nebenbestimmungen	Die Schwimmkurse dürfen nur von solchen Schwimmlehrkräften durchgeführt werden, die nachweislich über einen Methodikabschluss im Schwimmen verfügen und im Besitz einer gültigen Rettungsschwimmerqualifikation sind.
Antragsverfahren	Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Förderbereich Stadt- und Raumentwicklung Gruppe Sport- und Kommunalförderung Werkstraße 213 19061 Schwerin zu stellen. Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen: - Gesamtantrag des Landesverbandes bzw. der Kommune - Übersichtslisten zu den Einzelmaßnahmen In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Sport abweichende Regelungen treffen.
Bewilligungsverfahren	Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.
Vorzeitiger Maßnahmebeginn	Der Antrag gilt gemäß VV zu § 44 LHO M-V nach Eingang bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt.
Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	Auszahlungen erfolgen gemäß VV zu § 44 LHO M-V für Zahlungen, die innerhalb der nächsten 3 Monate fällig werden oder nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Auszahlungsanträge sind unter Verwendung des Mustervordruckes an das Landesförderinstitut M-V zu stellen.

Verwendungsnachweisverfahren	Vorlage gemäß VV zu § 44 LHO M-V als vereinfachter Verwendungsnachweis beim Landesförderinstitut M-V. Vorzulegen sind: - Gesamtverwendungsnachweis des Landesverbandes bzw. der Kommune - Übersichtslisten zu den Einzelmaßnahmen (Unterschriftsliste) - Belege zur Teilnahme und zum Erreichen des Kursziels („Elternbrief“)
Prüfrechte	Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuwendung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
Erfolgskontrolle	Regelmäßiger Fachaustausch zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und den Anbietern zur Wirkung des Landesprogramms

- Anlagen:
- Elternbrief (nur für Schulen, nicht für Veröffentlichungen)
 - Antragsformular
 - Muster Zuwendungsbescheid
 - Empfangsbestätigung / Rechtsbehelfsverzicht
 - Mittelanforderung
 - Verwendungsnachweis